



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den Präsidenten
des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.01.2022
Zu Ltg.-1651/A-1/120-2021
Ausschuss

Beilagen
IVW1-BG-79/001-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13650 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug: Ltg.-1651/A-1/120-2021
BearbeiterIn: Mag. Karl Hiesberger
(0 27 42) 9005 Durchwahl: 13275
Datum: 11. Jänner 2022

Betrifft
Resolution des Landtages von Niederösterreich betreffend Erhalt der Wahlfreiheit bei Zahlungsvorgängen und Recht auf Bargeldzahlungen ohne Höchstgrenze

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. Juni 2021 folgenden Resolutionsantrag des Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hinterholzer u.a. betreffend Erhalt der Wahlfreiheit bei Zahlungsvorgängen und Recht auf Bargeldzahlungen ohne Höchstgrenze zum Beschluss erhoben:

„Die Landesregierung wird ersucht, sich im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung für den Erhalt der Wahlfreiheit bei Zahlungsvorgängen und für das Recht auf Bargeldzahlungen ohne Höchstgrenze in Österreich auszusprechen und die Bundesregierung aufzufordern, sich auf europäischer Ebene entschieden gegen derartige Tendenzen einzusetzen.“

Dieser Beschluss wurde der NÖ Landesregierung zu Händen der Landeshauptfrau zugestellt.

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 17. Juni 2021, Ltg.-1651/A-1/120-2021, betreffend Erhalt der Wahlfreiheit bei Zahlungsvorgängen und Recht auf Bargeldzahlungen ohne Höchstgrenze, hat die NÖ Landesregierung am 8. Juli 2021 ein Schreiben an die Bundesregierung, zu Händen des Bundeskanzlers, gerichtet.

Dieses Schreiben wurde dem Ministerrat in seiner Sitzung am 8. September 2021 zur Kenntnis gebracht. Daraufhin wurde es dem zuständigen Bundesministerium für Finanzen zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Resolution wie folgt beantwortet.

„Sehr geehrter Herr Landesrat!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für Ihr Schreiben mit welchem Sie dem Amtsvorgänger des Herrn Bundesminister für Finanzen die Resolution des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Juni betreffend „Erhalt der Wahlfreiheit bei Zahlungsvorgängen und Recht auf Bargeldzahlungen ohne Höchstgrenze“ zur Kenntnis bringen.

Im Zuge der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission über das Geldwäsche Legislativpaket ist im aktuellen Entwurf der Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (COM(2021) 420 final) im Artikel 59 ein Limit für Barzahlungen bei Unternehmen in Höhe von EUR 10.000 vorgesehen. Der Artikel 59 betrifft nur die Interaktion zwischen Kunde und Unternehmer und schränkt nicht den Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen ein.

Die Europäische Kommission argumentiert, dass bei Barzahlungen über große Beträge eine hohe Anfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) spricht sich auch weiterhin ganz klar für die Beibehaltung des Bargeldes im Rahmen der geltenden Geldwäschebestimmungen als Zahlungsmittel aus. Diese Position ist ebenso im Regierungsprogramm gesichert.

Ferner vertritt das BMF die Position, dass andere anonyme Instrumente und Zahlungsarten, wie etwa Kryptowährungen, einer stärkeren Regulierung und Kontrolle in Bezug auf das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterziehen sind. Das Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist wesentlich größer ebendort, da schnell, anonym und ohne Intermediär große Werte verschoben werden können. Die Verhandlungen zu diesem Artikel dauern aktuell jedoch noch an.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

W a l d h ä u s l

Landesrat